

# Lizenzvertrag für HOB-Software

der Fa. HOB GmbH & Co. KG („HOB“), Schwadernmühlstrasse 3, D-90556 Cadolzburg

## 1. Vertragsinhalt und Vertragsschluss

Dieser Lizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten für die Nutzung der HOB-Software-Lizenzen zwischen Ihnen als Käufer und HOB. Der Lizenzvertrag wird durch die Konfiguration der HOB-Software zwischen Ihnen als Endnutzer und der HOB GmbH & Co. KG, D-90556 Cadolzburg, zu den folgenden Lizenzbedingungen geschlossen.

## 2. Urheberrechte und Lizenzverwertungsrechte

Die Urheberrechte und die Lizenzverwertungsrechte von HOB umfassen die gesamte Software samt Begleitmaterial (Programmcode, Softwarestruktur, Features, Namen, Dokumentationen, Marken, Logos etc. ) und bleiben im Eigentum von HOB. Die Urheberrechte, die Lizenzverwertungsrechte und die Nutzungsrechte der Software sind durch Gesetze, Patentrechte, Verträge und andere Rechtsvorschriften national und international geschützt.

## 3. Nutzungsrechte an der HOB-Software (Benutzer-, Client-, Server- und Webuser-Lizenzen, Multi-User-Systeme)

Der Käufer erwirbt kein Eigentum an der Software. Der Käufer erhält von HOB das lizenzierte Recht, die beiliegende Software innerhalb des beim Kauf vereinbarten Umfangs zu nutzen, zu vervielfältigen und die Anzahl der Software-Kopien herzustellen, die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Der Käufer übernimmt die Pflicht, durch geeignete Massnahmen (z.B. Verträge/arbeitsrechtliche Weisungen und/oder technische Beschränkungen) dafür zu sorgen, dass die HOB-Software nur in dem beim Erwerb maximal vereinbarten Umfang genutzt werden kann und eine widerrechtliche Nutzung verhindert wird.

(1) Das Lizenzrecht beim Erwerb von "Benutzer-Lizenzen" umfasst die Nutzung durch einen festgelegten Benutzer pro Benutzerlizenz. Die HOB-Software darf maximal von der Zahl von Benutzern genutzt werden, wie Benutzerlizenzen erworben wurden.

(2) Das Lizenzrecht beim Erwerb von "Client-Lizenzen" umfasst die Nutzung an einem festgelegten Arbeitsplatz pro Client-Lizenz, unabhängig von der Zahl der Anwender an diesem Arbeitsplatz. Die HOB-Software darf maximal an der Zahl von Arbeitsplätzen genutzt werden, wie Client-Lizenzen erworben wurden.

(3) Der Erwerb von "Webuser-Lizenzen" berechtigt zur gleichzeitigen Nutzung der HOB Software durch anonyme oder authentifizierte Webzugriffe in der Anzahl der erworbenen Webuser-Lizenzen. Eine Webuser-Lizenz entspricht dabei dem Zugriff durch einen anonymen oder authentifizierten Benutzer.

(4) Beim Erwerb von "Concurrent-User-Lizenzen" ist die gleichzeitige Nutzung der HOB-Software auf maximal die Zahl von Benutzern begrenzt, wie Concurrent-User-Lizenzen erworben wurden, unabhängig von der Zahl der potentiell möglichen Benutzer.

(5) Die Nutzung der HOB-Software mit einer "Server-Lizenz" auf einem oder mehreren Servern zur mehrfachen und/oder zur gleichzeitigen Nutzung ist nur soweit zulässig, wie Benutzer- oder Client-Lizenzen erworben worden sind.

(6) Wurde eine "Server-Lizenzierung" vereinbart, die an die maximal mögliche Leistungsfähigkeit des/der Server/s knüpft, ist die Nutzung der HOB-Software nur über den/die Server mit maximal der vereinbarten Leistungsfähigkeit und nur in dem Umfang zulässig, wie Nutzungsrechte erworben worden sind. Werden auf einem Server mehrere virtuelle Maschinen benutzt, gilt jede virtuelle Maschine als eigener Server. Analog muss für jede virtuelle Maschine eine eigene Server-Lizenzierung erworben werden. Führen Veränderungen an Servern zu höherer Leistungsfähigkeit, müssen die Nutzungsrechte der höheren Leistungsfähigkeit der Server angeglichen und neu erworben werden.

Die Schaffung und/oder Duldung der technischen Möglichkeiten für die Nutzung über den beim Kauf vereinbarten Umfang hinaus verletzt die Rechte von HOB an der Software, Patentrechte von HOB, diesen Lizenzvertrag und andere Rechtsvorschriften. Ohne die ordnungsgemäße Lizenzierung der HOB-Software sind Sie nicht berechtigt, die Software zu konfigurieren und/oder zu verwenden und verletzen die international geschützten Rechte von HOB. Ob die HOB-Software über den vereinbarten Umfang hinaus tatsächlich genutzt wird, ist für die Rechtsverletzung unerheblich.

#### **4. Veränderungsverbot für die HOB-Software**

HOB-Software darf nicht in Komponenten getrennt, nicht verändert, dekompiert oder disassembliert, noch ganz oder in Teilen in andere Programme integriert, oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Software-Nutzungslizenz darf nicht geteilt werden.

#### **5. Subscription/Updaterechte**

Der Käufer erwirbt beim Kauf das Recht, die Versionen der Software von HOB innerhalb eines Jahres ab Rechnungsdatum als Update kostenlos und online zu beziehen, die in diesem Zeitraum zum Vertrieb freigegeben werden („Subscription“). Voraussetzung für die kostenfreie Subscription ist die Online-Registrierung unter [www.hob.de](http://www.hob.de). Die Subscription ist nur möglich innerhalb dieser Subscriptionsfrist oder im Rahmen eines Subscriptions- oder Maintenance-Vertrages. Nach Ablauf der Subscriptionsfrist und ohne Subscription- oder Maintenance-Vertrag sind bei Bedarf zusätzlicher Lizenzen alle Nutzungslizenzen neu zu erwerben.

#### **6. Updates und Upgrades**

Die Nutzungslizenzen der Updates und Upgrades verschmelzen mit den Nutzungslizenzen der ursprünglichen Software-Version zu einer rechtlichen Einheit und dürfen nur zusammen verwendet werden. Die Anzahl der Nutzungslizenzen wird durch Updates und Upgrades nicht verändert. Ziff. 2-5 gelten analog. Nur bei sog. „Cross-Updates“ werden Nutzungslizenzen für Software anderer Hersteller gegen Nutzungslizenzen für HOB-Software ausgetauscht.

Erwirbt ein Käufer Updates und Upgrades zu vorhandenen Nutzungslizenzen für HOB-Software, so ist er nur berechtigt, entweder die aktuelle Version oder eine Vorgängerversion dieser HOB-Software zu nutzen. Die Nutzungslizenzen der erworbenen aktuellen und der tatsächlich genutzten Version bleiben eine rechtliche Einheit. Die Nutzungsrechte sind auf die Zahl der tatsächlich erworbenen Nutzungslizenzen beschränkt. Der Anspruch auf Gewährleistung oder auf Pflege besteht nur für die zuletzt erworbene Softwareversion.

#### **7. Sicherungskopien**

Die Software darf ausschließlich zu Sicherungszwecken vervielfältigt werden. Die weitere Vervielfältigung der Software oder des Begleitmaterials ist nicht gestattet. Die Software darf nicht vermietet, verliehen, an Dritte übertragen oder Dritten auf andere Weise zugänglich

gemacht werden, es sei denn, als Teil einer nach Ziff. 8 dieses HOB-Lizenzvertrages ausdrücklich gestatteten Übertragung.

## **8. Übertragung der Software-Nutzungsrechte**

Zum Verbot der Software-Weitergabe (vgl. Ziff. 7) gibt es eine Ausnahme. Die rechtmäßig erworbenen Lizenzrechte gem. Ziff. 2-7 dieses Vertrages können an Dritte übertragen werden, wenn der Dritte in die Rechte und Pflichten dieses Lizenzvertrages ohne Einschränkungen eintritt. Die Übertragung muss alle Kopien der Software, das gesamte Begleitmaterial, die letzte und alle früheren Software-Versionen umfassen. Eine teilweise Übertragung ist ausgeschlossen.

## **9. Eingeschränkte Gewährleistung**

HOB-Software wird geliefert, „wie sie entwickelt wurde“, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung der vollständigen Mängelfreiheit oder der Eignung für eine bestimmte Verwendung. HOB gewährleistet für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Auslieferung, dass die Software entsprechend der Dokumentation arbeitet und dass sie frei von wesentlichen Mängeln ist. Geltend gemachte Mängel sind so zu beschreiben, dass HOB in die Lage versetzt wird, die Ursachen zu erkennen und zu beseitigen. HOB behält sich für den Gewährleistungsfall vor, nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Stellt sich heraus, dass die Fehlerursachen nicht HOB, sondern dem Endkunden oder Dritten zuzurechnen sind, so erwirbt HOB Anspruch auf Ersatz des entstandenen Aufwands gegenüber dem ursprünglichen Anspruchsteller. Eine weitergehende Gewährleistung von HOB und seinen Vertriebspartnern, insbesondere die Haftung für nicht zugesicherte Eigenschaften und für mittelbar entstandene Schäden, ist ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung von HOB oder seinen Vertriebspartnern auf den tatsächlich bezahlten Kaufpreis für die HOB-Software-Lösungen beschränkt.

## **10. Eigentumsvorbehalt und Dauer des Lizenzvertrages**

Die rechtmässig erworbenen Lizenzrechte gehen nach vollständiger Begleichung des Kaufpreises endgültig auf den Erwerber über. Der Lizenzvertrag ist zeitlich nicht befristet. Der Lizenzvertrag endet mit der vollständigen und endgültigen Vernichtung aller Software-Komponenten einschließlich dem Begleitmaterial.

## **11. Sonstiges**

Im Fall, dass Regelungen dieses Lizenzvertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen würde. Änderungen zu diesem Lizenzvertrag sind nur schriftlich wirksam. Ebenso ist die Aufhebung der Schriftformregelung nur schriftlich gültig. Nebenabreden sind nicht getroffen. Es gilt deutsches Recht, Erfüllungsort ist D-90556 Cadolzburg, Gerichtsstand ist Nürnberg-Fürth, Deutschland.

HOB GmbH & Co. KG  
[www.hob.de](http://www.hob.de)

Schwadmühlstraße 3  
Email [marketing@hob.de](mailto:marketing@hob.de)

D-90556 Cadolzburg  
Fax +49 (0) 9103 715-271